

Satzung des Unabhängigen Freizeitsport Clubs Ellingen 1992 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unabhängiger Freizeitsport Club Ellingen 1992“, kurz „UFC Ellingen oder „UFC Ellingen 1992“. Er hat seinen Sitz in 91792 Ellingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring (BJR) an. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der UFC Ellingen ist ein Freizeitsport- und Jugendprojektverein. Sein Vereinszweck besteht insbesondere darin, Angebote für junge Menschen in der Jugendarbeit und Jugendpflege zu organisieren, und zwar
 - a) in der Förderung des Sports.
 - b) in der Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
 - c) in der Förderung der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von Betreuern und Übungsleitern.
 - Förderung von Projekten, die der Schaffung von Sport- und Spielmöglichkeiten dienen.
 - Durchführung von Veranstaltungen im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
 - Durchführung von jugendbildenden Aktivitäten und Maßnahmen allgemeinbildender und kultureller Art. Die Vereinsarbeit sieht insbesondere das aktive Mitwirken junger Menschen in möglichst allen Organen des Vereins vor. Junge Menschen können hierbei lernen, Verantwortung zu übernehmen, demokratisches Verhalten einzuüben und zu praktizieren.
 - Förderung der Persönlichkeitsbildung.
 - Vermittlung von Gemeinschaftserlebnissen.
 - Förderung von Projekten
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird demokratisch geführt.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dazu ist ein schriftlicher Mitgliedschaftsantrag auszufüllen und an den 1.Vorsitzenden bzw. die 1.Vorsitzende weiterzuleiten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die Mitglied in einer Vereinssparte sind und am Spartenbetrieb aktiv teilnehmen. Aktive Mitglieder können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, i.d.R. bis zum 27. Lebensjahr, werden. Es besteht Beitragspflicht für aktive Mitglieder.
3. Fördermitglieder (oder Passive Mitglieder) sind diejenigen, die die Arbeit des Vereins durch Beitragszahlung oder Übernahme von Ämtern in Ausschuss oder Vorstand unterstützen, aber nicht Mitglieder einer Vereinssparte sind oder am aktiven Spartenbetrieb nicht mehr teilnehmen. Auch für Fördermitglieder (Passive Mitglieder) besteht Beitragspflicht. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell wie finanziell. Sie haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten sie volles Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Über die

Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Aufnahme in den Verein ist wirksam, wenn der Ausschuss der Aufnahme nicht widerspricht.
6. Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschriftverfahren.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem bzw. der 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 30.11. eines jeden Jahres möglich, der Austritt wird zu Beginn des neuen Kalenderjahres wirksam.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Nichtzahlung beschlossener Beiträge für mehr als ein Jahr oder bei Vereinsschädigendem Verhalten möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 5 Die Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

Daneben ist das aktive Vereinsleben in Sparten organisiert.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und bis zu drei, jedenfalls aber einer/einem, stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein. Der / die Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist eine Vertretung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann zulässig, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis weiterhin jeweils nur in dem Bereich vertretungsberechtigt, der ihnen als besondere Aufgabe durch Ausschussbeschluss zugewiesen worden ist.
2. Daneben besteht der Vorstand aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (Beisitzern bzw. Beisitzerinnen). Empfohlen werden 5 Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind in der Vereinsverwaltung und im organisatorischen Bereich tätig, sie unterstützen die Vorsitzenden bei den anstehenden Vereinsaufgaben und engagieren sich eigenverantwortlich für den Verein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist als Gesamtjugendleiter(in) für den Verein tätig oder bekleidet ein vergleichbares Amt. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre.
3. Weiterhin besteht der Vorstand aus zwei Schriftführern (Schriftführerinnen) und einem/einer Schatzmeister(in). Diese Ämterträger(innen) müssen volljährig sein. Eine Sonderregelung bezüglich des Alters ist im Falle des 2. Schriftführers zulässig, sofern er dieses Amt nicht bei Mitgliederversammlungen ausübt und ein weiteres volljähriges (in der Sitzung anwesendes) Vorstandsmitglied die Protokolle mit unterschreibt.
4. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und besitzt hierüber die Verfügungsgewalt. Der Vorstand hat den Spartenleitern bzw. Spartenleiterinnen die Verwendung ihrer Spartenetats zu ermöglichen, soweit die Mittelverwendung nicht Recht, Gesetz, dem Vereinszweck oder der Satzung widerspricht. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor.
5. Alle 1-2 Monate (je nach Bedarf) findet die Vorstandssitzung statt. Sie muss auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern mit einer Ladungsfrist von maximal einer Woche durch den bzw. die 1. Vorsitzende(n) einberufen werden. Die Vorstandssitzung verfolgt folgende Zwecke:
 - Über wichtige Entwicklungen im Verein zu beraten und Lösungswege zu erarbeiten, deren Umsetzung anschließend im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung erfolgt.
 - Die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzung und der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
 - Die Verwendung der Mittel aus dem Familienhilfsfond zu ermöglichen. Der Vorstand ist in diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählen die Ausschussmitglieder für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu.
9. Sollte nach einer Vorstandswahl der Fall eintreten dass alle Vorstandsmitglieder männlich sind, ist für die Wahrung der Rechte der weiblichen Vereinsmitglieder eine Frauenbeauftragte durch den Vereinsausschuss nachzuwählen. Die Frauenbeauftragte erhält (sofern sie Vereinsmitglied ist) Sitz- und Rederecht in der Vorstandssitzung sowie Sitz-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht im Ausschuss.

§ 7 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus einer Auswahl von Ämterträgern zusammen. Dazu gehören die Mitglieder des Vorstands, Vertreter der Sparten sowie vom Ausschuss dazu berufene Personen. Vertreter der Sparten können sein: SpartenleiterInnen oder deren Vertreter.
2. Der Ausschuss berät über Entwicklungen im Verein und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Ausschuss ist bei allen grundlegenden Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand zu beteiligen.
3. Ordentliche Ausschuss-Sitzungen finden nach Bedarf alle 1-2 Monate statt. Sie müssen auf Verlangen von 5 Ausschussmitgliedern mit einer Ladungsfrist von maximal einer Woche durch den bzw. die 1. Vorsitzende(n) einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Ämterträger anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, er bedarf für seine Entscheidungen jedoch mindestens 4 Ja-Stimmen.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ämterträger ab dem 12. Lebensjahr. Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts.
5. Die Leitung der Ausschuss-Sitzungen obliegt den Mitgliedern des Vorstands. Zweckmäßig ist eine reihum wechselnde Sitzungsleitung.
6. Der neugewählte Vorstand hat den neuen Ausschuss spätestens 6 Wochen nach der Vorstandswahl zu einer ersten Sitzung einzuberufen.
7. Der Ausschuss darf SpartenleiterInnen wählen, wenn nach § 9 Abs, 2 keine Spartenversammlung im laufenden Geschäftsjahr abgehalten werden konnte. Eine entsprechende Begründung muss dem Ausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim/ bei der 1. Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den bzw. die 1. Vorsitzende(n), Versammlungen mit satzungsändernden Tagesordnungspunkten sind mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastungen und die Wahl der Vorstandsmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie den Vereinshaushalt und über alle weiteren, grundsätzlichen Belange des Vereins. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Spartenetats stehen unter Wahrung der Rechte des Vorstands den Vereinssparten uneingeschränkt zur Verfügung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer(innen) und eine(n) Vertrauensmann/ Vertrauensfrau.

6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Nur volljährige Vereinsmitglieder können für ein Amt im Vorstand gewählt werden, eine Ausnahmeregelung besteht nur bei den Vorstandsmitgliedern, wo eine Kandidatur bereits ab dem 16. Lebensjahr möglich ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
8. Für eine Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens jedoch die Stimmen von 15 Mitgliedern, erforderlich.
9. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung von 15 Mitgliedern.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Vereinssparten

1. Der Jugendprojektverein UFC Ellingen sieht vor, dass Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren selbst Vereinssparten (oder Projekte) gründen können. Für jede Spartengründung sind mindestens 7 Interessenten nötig. Die Bildung einer Vereinssparte setzt die Genehmigung des Ausschusses voraus, diese muss dem Sitzungsprotokoll entnehmbar sein.
2. Die Vereinssparten organisieren und verwalten sich selbst. Es ist zweckmäßig, pro Sparte zwei, mindestens jedoch eine(n) Spartenleiter(in) zu wählen. Spartenleiter(innen) sind für die Organisation des Spartenbetriebes zuständig und vertreten die Vereinssparte nach außen in der Funktion eines Spartensprechers. Die Amtszeit der Spartenleiter(innen) beträgt ein Jahr. Die Spartenleiter(innen) werden in der Spartenversammlung durch die Spartenmitglieder gewählt. Alle Vereinsmitglieder, die 10 Jahre oder älter sind, sind innerhalb der Sparte oder der Spartenversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt.
3. Spartenleiter(innen) haben im Ausschuss Sitz-, Rede- Stimm- sowie Wahlrecht.
4. Spartenversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Alle Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen der jeweiligen Vereinssparte sind über das Stattfinden der Spartenversammlung in Kenntnis zu setzen. Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Vorstand zu treffen. In der Spartenversammlung wird u.a. über die Verwendung des Spartenetats und die Durchführung von Spartenveranstaltungen abgestimmt.
5. Es ist möglich, in mehreren Vereinssparten Mitglied zu sein. Die Mitgliedsrechte hinsichtlich der Wahl des Spartenleiters bzw. der Spartenleiterin können von den Mitgliedern mehrfach ausgeübt werden, wenn sie sich in mehreren Vereinssparten betätigen, d.h. sie haben in jeder Sparte in Spartenangelegenheiten ein einfaches Stimmrecht.
6. Jede Vereinssparte erhält am Jahresanfang durch die Mitgliederversammlung einen bestimmten Etat zugesprochen, der für das laufende Kalenderjahr gilt. Die Spartenleiter(innen) können jedoch eine Etatübernahme ins nächste Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Antrag noch vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich bei der Kassenverwaltung eingeht und im Anschluss daran durch den bzw. die 1. Vorsitzende(n) genehmigt wird.
7. Es steht den Sparten frei, Spartenordnungen zu beschließen. Dies erfolgt in der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Spartenordnung selbst wird nicht Satzungsbestandteil. Sie muss aber vom Ausschuss genehmigt werden. Lehnt der Ausschuss die Spartenordnung ab, kann sie von der Jahreshauptversammlung nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Ellingen zuzuführen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Ausstattung des städtischen Kindergartens zu verwenden.